

Bericht
über die
Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
vom 14.11.2023

1. Einwohnerfragestunde

Ein Bürger stellt in der Sitzung Fragen zur Bestellung weiterer First Responder innerhalb der Verbandsgemeinde. Die Fraktionsvorsitzenden wollen sich hierzu in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates äußern.

2. Überführung der Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land sind derzeit als Eigenbetriebe zwar betriebswirtschaftlich organisiert, letzten Endes aber doch „nur“ Sondervermögen der Gebietskörperschaft und auch weiterhin Bestandteil der Verwaltung. Damit sind die Werke z.B. hinsichtlich der Wirtschaftspläne oder der Kassenführung an Strukturen gebunden, die eher als Hemmnis empfunden werden. Um auch langfristig die Leistungsfähigkeit und Effizienz zu sichern und zudem eine größere Aufgabenflexibilität zu erzielen, wird eine Umwandlung der Werke in eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgeschlagen.

Die steuernde Einflussnahme des Trägers der Anstalt – der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land - wird in der Praxis durch entsprechende Regelungen in der Anstaltssatzung sichergestellt und gewährleistet werden. Gleichzeitig wird der AöR in ihrer operativen Tätigkeit eine größere unternehmerische Handlungsfreiheit eingeräumt. Sie kann damit schneller und flexibler agieren.

Der Werksausschuss hat die Vor- und Nachteile einer Anstaltsgründung mehrfach ausführlich diskutiert. In seiner Sitzung am 21.09.2023 hat der Werksausschuss einstimmig beschlossen, dem Verbandsgemeinderat die Annahme der beiliegenden Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die im Anhang beigefügte Satzung und stimmt damit einer Umwandlung des Eigenbetriebes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu.

SATZUNG für die Anstalt des öffentlichen Rechts

„Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land“

vom
(Anstaltssatzung)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land hat auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) am 14.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs „Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VGW AöR“. Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land mit der umlaufenden Schrift Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Contwig.
- (4) Das Stammkapital der AöR beträgt 3.579.043,16 EUR.
Davon werden zugeordnet:

1. dem Wasserwerk	2.045.167,52 EUR
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	1.533.875,64 EUR

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land überträgt der Anstalt die ihr gemäß § 57 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 86 a Abs. 3 GemO. Die Anstalt hat das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Ebenso werden die Aufgaben der Versorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke (§ 48 LWG) übertragen.
- (2) Der Rat der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Der Anstalt wird die Dienstherrenfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 GemO verliehen. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Dies gilt sinngemäß,

allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für sämtliche Arbeitnehmer. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sowie § 61 GemO gelten entsprechend.

- (3) Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8)
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.
- (3) § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer Person. Neben dem Vorstand bestellt der Verwaltungsrat einen allgemeinen Vertreter des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand und sein Vertreter werden vom Verwaltungsrat gem. § 86b Abs. 2 GemO auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt die Wiederbestellung ist zulässig. Hinsichtlich der Amtsdauer können Ausnahmen vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes mündlich oder schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht.
- (10) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Anlagen gem. § 33 EigAnVO.

b) die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes gem. § 37 Abs. 1 S. 1 EigAnVO.

§6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem Mitarbeitervertreter.
- (2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat der amtierende Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.
- (3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter im Verhinderungsfall werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.
- (4) Die Mitarbeitervertretung nimmt entsprechend den Regelungen des LPersVG an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern der Anstalt auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rats. Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Verbandsgemeinderats jeweils geltenden Bestimmungen bemisst (§ 7 Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land).

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
 - b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte,
 - c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) die langfristigen Planungen.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrats über Angelegenheiten des Abs. 2, Buchstaben a) und b), die Bestellung des Vorstands sowie sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsgemeinderates.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 € überschritten wird,
 - b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des

- Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
- c) Verträgen über Auftragsvergaben (Baufträge, Lieferaufträge, Beschaffungsverträge und Dienstleistungsverträge), soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 € überschreiten und nicht durch die Mittel anderer Maßnahmen gedeckt werden können. Vom Zustimmungsbedürfnis ausgenommen sind Verträge über die laufende Betriebsführung,
 - d) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
 - e) der Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
 - f) dem Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,00 € überschritten wird,
 - g) der Stundung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,
 - h) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die eine jährliche Zahlungsverpflichtung der Anstalt von mehr als 30.000,00 € pro Kalenderjahr begründen und eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren haben.
- (5) In dringlichen Angelegenheiten des Abs. 4 trifft - falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
 - (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
 - (7) Dem Rat der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Werktag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören muss, beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Verbandsgemeindeverwaltung erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der

Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land unter der Internetadresse <https://www.vgzwland.de/buergerservice/amtsblatt/>. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Überleitungsvorschriften

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.
- (2) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen und die Schulden einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses der Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land zum 31.12.2023 über.
- (3) Die Satzungen der Verbandsgemeinde in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebs Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land gemäß Anlage gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verbandsgemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt. Bis dahin sind die nachstehenden Satzungen, die der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 21.02.2006 beschlossen hat, Bestandteil des fortgeltenden Satzungsrechts:
 - a) Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung – Entgeltsatzung Wasserversorgung – der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom 21.02.2006
 - b) Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung – vom 21.02.2006
 - c) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom 21.02.2006
 - d) Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – vom 21.02.2006
- (4) Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und dem bisherigen Werksausschuss (einschließlich der Mitarbeitervertretung) des Eigenbetriebs Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land wahrgenommen.

§ 15

Auflösung der Anstalt

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Das Vermögen der aufgelösten Anstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land über.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01. des auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung folgenden Jahres in Kraft.

3. Amtsblatt; „meinOrt-APP“

Mit der fortschreitenden Digitalisierung bietet die LINUS WITTICH Medien KG mit der „meinOrt-APP“ den Bürgerinnen und Bürgern einen weiteren Informationskanal neben dem Printprodukt an.

Es zeigt sich, dass es immer schwieriger wird, jüngere Menschen mit dem Printprodukt zu erreichen. Diese nutzen fast ausschließlich digitale Medien und Plattformen.

Deshalb hat die LINUS WITTICH Medien KG die „meinOrt-APP“ entwickelt, um auch diese Menschen zu erreichen. Neben Mitteilungen aus dem Mitteilungsblatt, werden dort weitere, zusätzliche Informationen wie Veranstaltungen, Abfallkalender, Stellenbörse, Präsentation der örtlichen Gewerbebetriebe, das Mitteilungsblatt als ePaper, digitale Formulare usw. veröffentlicht.

Die Funktionalitäten wurden bei der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 02.11.2023 bereits vorgestellt und sind auf großes Interesse gestoßen. Die Ortsbürgermeister haben sich einstimmig für die Vergabe ausgesprochen.

Bis zum 31.12.2025 steht der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land mit ihren Ortsgemeinden die APP kostenlos zur Verfügung. Danach kostet die APP für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land inklusive der Ortsgemeinden monatlich 150 Euro zzgl. 0,01 € pro Einwohner, was aktuell einen Beitrag von 314,93 € bedeuten würde.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, der Einführung der „meinOrt-APP“ zuzustimmen.

4. Erstellen einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Die kommunale Wärmeplanung ist ein langfristiger strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeerzeugung und -nutzung bis zum Jahr 2040 für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz. Die Inhalte einer kommunalen Wärmeplanung sind:

1. Bestandsanalyse

Ausgangspunkt bildet eine Bestandsanalyse, die z. B. die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur umfasst. Sie beinhaltet auch eine Energie- und Treibhausgas-Bilanz.

2. Potenzialanalyse

Identifikation von Potenzialen zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie, öffentliche Liegenschaften sowie lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme.

3. Aufstellung Zielszenario

Basierend auf der Potenzialanalyse werden Szenarien entwickelt wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll.

4. Entwicklung Wärmewendestrategie

Die Strategie soll schließlich konkrete Handlungsleitfäden zur Erreichung des Zielszenarios beinhalten. Weiterhin sollen die Maßnahmen benannt werden, die zur Erreichung des Zielszenarios notwendig sind. Darüber hinaus sollen die benötigten Akteure genannt und angesprochen werden. Ebenfalls ist es erforderlich

festzustellen, welche Maßnahmen bereits umgesetzt werden können und welche Maßnahmen weitere Vorbereitung oder Unterstützung benötigen.

5. Beteiligung betroffener Akteure:

Neben der Erarbeitung des Wärmeplans muss gleichzeitig eine Beteiligung der Betroffenen stattfinden. Hierzu gehören u. a. Bürger, Betreiber von Wärme-, Strom- und Gasnetzen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe. Die frühzeitige Einbindung ermöglicht offene Kommunikation, Bündelung von Kompetenzen und Fachwissen sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsvorschlägen.

Für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 ein Zuschuss in Höhe von 90% der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 02.11.2023 haben sich die Ortsbürgermeister dafür ausgesprochen, dass die Verbandsgemeinde für das komplette Gebiet, an Stelle jeder einzelnen Gemeinde, eine kommunale Wärmeplanung erstellen lässt und hierfür einen Förderantrag stellt.

Die Aufgabe „kommunale Wärmeplanung“ fällt in den Allzuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden. Um zu einer Aufgabenwahrnehmung auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu kommen, sollte eine Aufgabenübertragung durch die Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgabe „kommunale Wärmeplanung“ auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 5 GemO zu.

Weiterhin stimmt der Verbandsgemeinderat der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und der Stellung eines entsprechenden Förderantrages zu.

5. Annahme von Spenden

Folgende Spenden wurden angeboten:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| - Elkawe Scharfschwerdt GmbH | 500,00 € für Feuerwehrentag |
| - Gärtnerei Hohn GmbH & Co. KG | 500,00 € für Feuerwehrentag |
| - HTI Eisen-Rieg KG | 300,00 € für Feuerwehrentag |

Die Spenden wurde der Kommunalaufsicht angezeigt. Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.